

## **„Manfred Schaffert Bürgerstiftung Igersheim“**

### **Präambel:**

Ein Kreis von engagierten BürgerInnen, Gewerbe- und Handeltreibenden, Industriebetrieben und DienstleisterInnen in der Gemeinde Igersheim möchte die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Igersheim in Verbindung mit der Förderung des Gemeinwohls und des bürgerschaftlichen Engagements durch eine gemeinnützige, unabhängige Bürgerstiftung fördern und unterstützen.

Diese Bürgerstiftung möchte erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde verstärkt und mit innovativen Ideen an der Gestaltung ihres Gemeinwesens partizipieren und Mitverantwortung übernehmen.

Die Philosophie einer gemeinwohl- und zukunftsorientierten, die Menschen mit ihren Stärken und Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellenden, weitsichtigen Kommunalpolitik hat auch die 24-jährige Amtszeit des Igersheimer Bürgermeisters Manfred Schaffert geprägt. Deshalb hat sich der Kreis der Gründungstifter entschlossen, den Namen dieses Bürgermeisters mit dem Leitbild dieser Stiftung zu verknüpfen.

# Satzung

der

## „Manfred Schaffert Bürgerstiftung Igersheim“

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Manfred Schaffert Bürgerstiftung Igersheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Igersheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Entwicklung, Förderung und Würdigung nachhaltiger und innovativer Ideen und Konzepte in folgenden Bereichen:
  - Bürgerschaftliches Engagement und nachhaltige Entwicklung des Gemeinwesens
  - Jugend-, Senioren- und Familienförderung
  - Bildung und Erziehung
  - Soziale, gemeinnützige und mildtätige Zwecke
  - Integration von Neubürgern, Völkerverständigung
  - Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
  - Gesundheit und Suchtprävention
  - Heimatpflege und traditionelles Brauchtum
  - Kunst und Kultur

- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (a) einerseits das Einwerben von weiteren finanziellen und materiellen Zuwendungen für die Stiftung in Form von Zustiftungen und Spenden, mit deren Hilfe der Stiftungszweck erfüllt werden soll, andererseits durch die Würdigung und Unterstützung persönlichen Engagements und gemeinwohlorientierten Handelns ehrenamtlicher Zeitspender.
  - (b) Schaffung und Unterstützung lokaler Projekte, Einrichtungen und Gruppierungen, die den Stiftungszwecken dienen.
  - (c) eigene Projekte und Vorhaben der Stiftung, mit denen die Stiftungszwecke verwirklicht werden können.
  - (d) Vergabe von Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks.
  - (e) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
  - (f) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
  - (g) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;
  - (h) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben im Fördergebiet ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
  - (i) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Das räumliche Fördergebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Igersheim mit ihren Teilorten. Im Einzelfall können Zwecke auch außerhalb der Gemeinde gefördert werden, wenn die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Bürgerstiftungen dient und eine gemeinschaftliche Projektarbeit dem Wohl der im eigenen Gemeindegebiet lebenden Menschen dient.
- (7) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die gemäß der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und entsprechender Bundes- und Landesgesetze zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Igersheim, sowie der im Fördergebiet tätigen Institutionen und Träger öffentlicher Belange gehören.
- (8) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie in § 2 (1) beschrieben, verfolgt werden.

### § 3

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - den Erträgen des Grundstockvermögens,
  - Zuwendungen, soweit dies keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind,
  - sonstigen Einnahmen.Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden. Die Organe sind nur an gesetzliche Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft (Erstausstattung) und beträgt .....  
(*Summe der auf die beiden Sonderkonten bis 24.02. einbezahlten Stiftungsbeträge*).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen ab einem Betrag von 10.000 Euro können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit seinem / ihrem Na-

men (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

## § 5

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Vorstand,
  - (b) der Stiftungsrat und
  - (c) das Stifterforum.

(2) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 6

### Der Vorstand - Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus **drei bis fünf** Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und dessen / deren Stellvertreter/in. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
  - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
  - b) Abberufung durch den Stiftungsrat; die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
  - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
  - d) Tod des Mitglieds;
  - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interes-

sen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird rechtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, bzw. alleine durch den Vorstands-Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, wenn dieser verhindert ist oder sie / ihn mit der Vertretung beauftragt. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Beiräte, insbesondere nach § 17 dieser Satzung.
- (7) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (8) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt er die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks durch. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats, verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten, sowie das Konzept der Projektarbeit fest.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen, bzw. aufstellen zu lassen. Über eventuell als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## § 9

### **Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder durch bevollmächtigte Vertreter bzw. im Falles des Absatzes 7 an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, in seiner / ihrer Abwesenheit dessen / deren Stellvertreter/in.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und neben dem Schriftführer von mindestens einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres zu Abstimmungsmodalitäten regelt eine evtl. Geschäftsordnung. Wird eine schriftlich Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## § 10

### **Auslagenersatz, Vergütung**

- (1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; in jedem Falle sollen ihnen ihre notwendigen und angemessenen Auslagen ersetzt werden.
- (2) Die Festsetzung des Vergütungsrahmens erfolgt durch den Stiftungsrat.

## § 11

### **Der Stiftungsrat: Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus **5 bis 13** Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifter bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom verbleibenden Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederberufung ist möglich. Alle weiteren Stifungsräte werden vom Stifterforum gewählt.

- (3) Der amtierende Vorstand, sowie der Stiftungsrat haben das Recht, dem Stifterforum geeignete Personen für den Stiftungsrat vorzuschlagen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie müssen nicht zwingend dem Kreis der Gründungs- und Zustifter angehören.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch
  - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
  - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
  - c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder;
  - d) Tod des Mitglieds;
  - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch Beschluss mit 2/3- Mehrheit der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird. Das betreffende Stiftungsratsmitglied hat jedoch vorher Anspruch auf Gehör.

## § 12

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er entscheidet über Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Bei seinen Tätigkeiten hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt **die Interessen der Stiftung?** / die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (5) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
  - b) Prüfung und Bestätigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.



- c) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
  - d) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 18 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung.
  - e) Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden.
  - f) Festsetzung des Vergütungsrahmens für Mitglieder des Vorstands und Dritte, die für die Stiftung tätig sind.
  - g) Unterstützung des Vorstandes bei der Aufgabe, weitere Zustifter für die Bürgerstiftung zu gewinnen und die Ziele und Aktivitäten der Stiftung in der Öffentlichkeit darzulegen und zu vertreten.
  - h) Der Stiftungsrat hat das Recht, dem Vorstand konkrete Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorzuschlagen und bei der Verwirklichung mitzuwirken.
- 2) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

### § 13

#### **Organisation des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Die/der Stellvertreter/in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/er verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

### § 14

#### **Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder des Vorstandes die Einberufung verlangen. Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrates

tes kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates eingeräumt werden.

- (3) Der Stiftungsrat muss vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrates, ihren/seinen Stellvertreter/in oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und neben dem Protokollführer von mindestens einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

## § 15

### **Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung für den Stiftungsrat**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
- (2) Durch Beschluss des Stifterforums kann den einzelnen Mitgliedern auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## § 16

### **Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum setzt sich aus den Gründungsstiftern und späteren Zustiftern zusammen, die in einem Kalenderjahr mindestens 500 € gestiftet oder zugestiftet haben. Zu-

wendungen in geringerer Höhe begründen keine Zugehörigkeit zum Stifterforum. Ferner gehören dem Stifterforum die Stifter / Zustifter an, die durch Beschluss des Stiftungsrates in das Stifterforum berufen werden. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar, noch geht sie nach dem Tod des Stifters / der Stifterin auf dessen Erben über. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum endet durch Tod oder Rücktritt. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Stifterforums abberufen. Wichtige Gründe sind z.B. grobe Verstöße gegen Geist und Buchstaben dieser Satzung.

- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur angehören unter der Bedingung und so lange, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen Vertreter der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes / Stiftungsrates zu einer Sitzung einberufen werden. Er leitet die Sitzung.
- (5) Das Stifterforum wählt alle 4 Jahre den Stiftungsrat und soll dabei nach pflichtgemäßem Ermessen Vorschläge aus dem Vorstand und Stiftungsrat beachten.
- (5) Das Stifterforum hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

## § 17

### **Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Leitung der Fachausschüsse kann einem Mitglied des Vorstandes - oder einer vom Vorstand beauftragten Person - übertragen werden, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 18

**Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks,  
Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Änderungen der Satzung bedürfen eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat mit einer jeweiligen 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Satzungsänderungen werden, sofern gesetzlich so vorgeschrieben, erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

**Vermögensanfall**

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen der „Manfred Schaffert Bürgerstiftung Igersheim“ an die Gemeinde Igersheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken - möglichst im Sinne des § 2 dieser Satzung - zu verwenden hat.

§ 20

**Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Baden-Württemberg. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsicht die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen und Anzeigen zu erstellen.
- (3) Die Stiftung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

§ 21

**Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.